

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. Oktober 2006

Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für die Wasserüberleitung
von der Neuen zur Alten Lorze in der Gemeinde Baar
vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 20 Abs. 1 Bst. a, 73 und 78 Bst. a des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1979¹⁾ sowie gestützt auf § 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Erstellung einer Wasserüberleitung von der Neuen zur Alten Lorze in der Gemeinde Baar wird ein Objektkredit von 1,4 Mio. Franken bewilligt (Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2005).

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 731.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Inkrafttreten am